Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

(3) Bei Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes zu 100 °/o (siehe § 1) und Erfüllung der in § **3** (Ziffern 1 bis 6) festgelegten Voraussetzungen wird die Prämie nur im Rahmen des genehmigten Lohnfonds, jedoch nicht aus Einsparungen in diesem Fonds gezahlt. Die Prämienzahlung bei Erfüllung darf jedoch nicht zu nachträglichen Lohnfondserhöhungsanträgen für das Jahr 1953 führen. Wird die für die Produktion und Leistung geplante Lohn- und Gehaltssumme überschritten, so ist die Prämiensumme um den entsprechenden Betrag zu kürzen.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

(4) Von den Betrieben ist die für die Übererfüllung zu zahlende Prämiensumme nicht im Lohnfonds einzuplanen, sondern aus den entsprechend der Übererfüllung berichtigten Gehaltskosten zu finanzieren und über das Lohnkonto zu buchen.

i

Zu § 1 Abs. 9 der Verordnung:

§ **6**

(1) Die Prämien werden gemäß der Prämientabelle für die zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft in der Anlage 1, für die VEB (K) Wasserwirtschaft und für^ die Wasserwirtschaftsbetriebe mit vereihfachtem Finanz- und Leistungsplan in der Anlage 3 gezahlt. Der Personenkreis der Prämienberechtigten ist in der Anlage 2 festgelegt. Der Betrag der im Quartal aus- / zuzahlenden Prämien darf 150 °/o des Monatsgehalts des Prämienempfängers nicht überschreiten.

\2) Die Vorschriften der Prämien Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung haben für die zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft, die VEB (K) Wasserwirtschaft und die Wasserwirtschaftsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan Geltung für das Jahr 1953 und kommen erstmalig auf den am 1. Januar 1953 begonnenen Planzeitraum zur Anwendung.

§ 7

(1) Die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß unter ihrer Weisung die termingerechte Vorlage der Pi ämienberechnung durch die Hauptbuchhalter bzw. Oberbuchhalter der zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft bei der Leitung des Amtes, der VEB (K) Wasserwirtschaft und der Wasserwirtschaftsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan beim zuständigen Rat des Bezirkes erfolgt.

(2) Der Termin für die Vorlage der Prämienberechnung für das IV. Quartal ist der 25. Januar 1954.

Für die bereits abgelaufenen Quartale sind die Prämienberechnungen sofort, jedoch spätestens zehn Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung der Leitung des Amtes bzw. dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter des Rates des Bezirkes einzureichen.

(3) Die Auszahlung der Prämienbeträge darf für die zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft, für die VEB (K) Wasserwirtschaft und die Wasserwirtschaftsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan nur nach schriftlicher Bestätigung durch den zuständigen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter des Rates des Bezirkes erfolgen.

(4) Die Kürzung oder der Entzug der Prämie erfolgt nach § 6 der Prämienverordnung für die zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft grundsätzlich durch den Leiter des Amtes, für die VEB (K) Wasserwirtschaft und die Wasserwirtschaftsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter des zuständigen Rates des Bezirkes.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1953

Amt für Wasserwirtschaft
Prof. M ö l l e r
Leiter

Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft

Gruppe	II. Kategorie Für Erfüllung der Produktions- und Leistungspläne	II. Kategorie Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktions- u. Leistungspläne
1	2	3
1	12,0 "/.	4,8 ®/o
2	9,6 •/•	4,2 •/•
3	6,0 °/o	3,6 °/o

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der für die Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienberechtigten

1. Gruppe
Die Leiter der Betriebe
Die technischen Leiter in den Betrieben
Hauptbuchhalter bzw. Oberbuchhalter

2. Gruppe
Betriebsstellenleiter
Die Obermeister in den Betrieben
Abteilungsleiter der Abt. Technik in den Betrieben
„ „ „ Planung in den Betrieben
„ „ „ Investitionen in den Betrieben
„ „ „ Projektierung m den Betrieben
„ „ „ Arbeit in den Betrieben

3. Gruppe
Leiter der kaufmännischen Abteilung in den Betrieben
Die Ingenieure, Techniker und Meister der Betriebe und Betriebsstellen
Die leitenden Normenbearbeiter in den Betrieben und
die Kaderleiter in den Betrieben.